

Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen

Interventionsstellen (IS)



Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen

Interventionsstellen (IS)

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Gültigkeit.....	5
2	Normative Verweisungen	5
3	Begriffe und Abkürzungen	6
3.1	Begriffe.....	6
3.2	Abkürzungen	9
4	Klassifizierung	10
5	Anforderungen an Interventionsstellen (IS)	10
5.1	Allgemeine Anforderungen	10
5.2	Bauliche und technische Anforderungen.....	10
5.3	Organisatorische und personelle Anforderungen	12
5.4	Anforderungen an die Intervention.....	13
5.5	Anforderungen an die Interventionskräfte (IK)	14
5.6	Bekleidung und Ausrüstung der Interventionskräfte (IK).....	14
6	Verfahren für die Anerkennung von IS	15
6.1	Auftragserteilung	15
6.2	Verpflichtungen des Auftraggebers.....	15
6.3	Prüfung vor Ort	16
6.4	Erteilung der Anerkennung	16
6.5	Verlängerung der Anerkennung	16
6.6	Änderung der Anerkennung.....	17
7	Widerruf	17
8	Werbung	17
9	Beschwerdeverfahren	18
10	Gewährleistung und Haftung	18
10.1	Gewährleistung.....	18
10.2	Schadenersatz.....	18
10.3	Schadenersatzansprüche Dritter.....	18
11	Gebühren	19
12	Sonstiges	19
12.1	Nebenabreden.....	19
12.2	Vertraulichkeit	19
12.3	Datenschutz.....	19
12.4	Salvatorische Klausel	19
12.5	Rechtswahl (Gerichtsstand)	19

Änderungen	19
Anhang A (informativ) – Beispiele für VdS-erkannte Notruf- und Service-Leitstellen (NSL), die mit VdS-erkannten Interventionsstellen (IS) kooperieren	20
Anhang B (normativ) – Ausrüstung der Interventionskräfte (IK)	21
Anhang C (informativ) – Beispiele zur Schlüsselverwaltung.....	21
Anhang D (normativ) –Behandlung von QM-Zertifikaten(DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Inter-ventionsstellen (IS)	22
Anhang E (informativ) – Schulungsmaßnahmen und Qualifikationen für Interventionskräfte	23
Hinweise zum Auftragsformular	24
Anhang F – Auftragsformular	25

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Wach- und Sicherheitsunternehmen ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation an.

Diese Richtlinien beschreiben die Anforderungen an Interventionsstellen (IS) und regeln das Verfahren für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen zum Betreiben der IS.

IS sind Teile von Wach- und Sicherheitsunternehmen, die nach den Vorgaben einer Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) gefahrabwehrende und schadenbegrenzende Maßnahmen an von Gefahrenmeldeanlagen (z.B. Einbruch-, Überfall-, Brandmeldeanlagen) überwachen und auf NSL aufgeschalteten Objekten vor Ort durchführen.

Sie können in Kombination mit einer NSL oder eigenständig anerkannt werden. In Anhang A wird schematisch gezeigt, welche Konfigurationen von NSL und IS möglich sind.

Für eigene IS, die einer NSL räumlich zugeordnet sind, wird das Anerkennungsverfahren in Kombination mit dem Anerkennungsverfahren für NSL entsprechend VdS 2153 durchgeführt.

Für die Anerkennung von Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) gelten die Richtlinien VdS 2153.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z.B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert.

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.12.2005 erteilt werden. Die Ausgaben VdS 2172 : 2000-10 (06) und VdS 2153 : 2000-10 (06) werden zum gleichen Zeitpunkt zurückgezogen.

2 Normative Verweisungen

Die Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die

Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Bei undatierten Regelwerken gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

DIN 77200 Sicherungsdienstleistungen – Anforderungen

DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen

DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen

DIN VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen

DIN VDE 0833-3 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen

VdS 2115 VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Energieversorgungsgeräte – Anforderungen

VdS 2136 VdS-anerkannte Wach- und Sicherheitsunternehmen, Verzeichnis

VdS 2139 VdS-anerkannte Schlüsseldepots und Schlüsseldepot-Adapter, Verzeichnis

VdS 2153 Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen – Notruf- und Service-Leitstellen (NSL)

VdS 2227 VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Allgemeine Anforderungen und Prüfmethoden

VdS 2237 Prüfungsordnung für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen

VdS 2311 VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau

VdS 2350 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Planung, Einbau und Instandhaltung

VdS 2529 Alarmdienst- und Interventionsattest

VdS 2835 VdS-Merkblatt für die Anwendung der DIN EN ISO 9001:2000 auf Hersteller- und Errich-

terfirmen von Brandschutz- und Sicherungstechnik sowie auf Wach- und Sicherheitsunternehmen

VdS 2867 Prüfungsfragen für die Prüfung von Fachkräften von Wach- und Sicherheitsunternehmen

VdS 3507 Verzeichnis der prüfenden Stellen für die Schulung und Wissensfeststellung von Interventionskräften (IK) gemäß VdS 2172

VdS 5028 Merkblatt „Leitstellenverbundkonzept von Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) sowie Interventionsstellen (IS)“

Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung-BewachV)

Berufsgenossenschaftliche Richtlinien BGR 133 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“

Unfallverhütungsvorschrift BGV C 7, Wach- und Sicherungsdienste

Gewerbeordnung, §34a Bewachungsgewerbe

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21/77 66-1 09, Internet: www.vds.de.

DIN- und DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei: Beuth Verlag GmbH, Burggrafstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030/26 01 - 12 60, Internet: www.beuth.de oder VDE Verlag GmbH, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030/341 70 93, Internet: www.vde-verlag.de (nur bei DIN VDE-Bestimmungen).

Die Rechtsvorschriften sind im Internet unter folgenden Adressen zu beziehen: Verordnung über das Bewachungsgewerbe: www.bmwa.bund.de sowie BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“: www.bau-bg.de.

3 Begriffe und Abkürzungen

(Auszug aus VdS 2227, VdS 2471, VDE 0833 und DIN 77200 mit Ergänzungen)

3.1 Begriffe

Alarm: Signalisieren eines in einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) eingetretenen Zustands, der die

Einleitung Gefahren abwehrender Maßnahmen (Intervention) erforderlich macht.

- **Überfallalarm:** Warnung, die von Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen abgesetzt wird.
- **Einbruchalarm:** Warnung vor einer durch Einbruch bestehenden Gefahr für Personen und Sachen, um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten zu können.
- **Brandalarm:** Warnung vor einer durch Brand bestehenden Gefahr für Personen und Sachen, um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten zu können.
- **Falschalarm:** Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.
- **Fernalarm:** Anzeigen eines Alarmzustands an eine nicht vor Ort befindliche beauftragte hilfeleistende Stelle (z.B. Alarmempfangsstelle der Polizei oder eines Wach- und Sicherheitsunternehmens).
- **Internalarm:** Meldung der Auslösung der ganz oder teilweise intern scharf geschalteten EMA sowie Sprachdurchsagen an Personen im überwachten Objekt mit dem Ziel der eigenen Hilfeleistung.

Alarmdienst (DIN 77200): Der Alarmdienst umfasst sowohl die Annahme und Auswertung eines Alarms bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart sowie des Alarmumfangs, die Alarmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung sonstiger Erstmaßnahmen als auch die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen Unterlagen.

Alarmdienst- und Interventionsattest: VdS-Vordruck (VdS 2529), in dem von einer Alarmempfangsstelle (z.B. VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen mit NSL) Interventionsmaßnahmen u.a. dokumentiert werden. Es kann Vertragsgrundlage des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sein.

Alarmverifizierung: Feststellung, ob die auslösende Ursache eines Alarms auf einer realen Gefahrensituation beruht.

Anmerkung: Die Verifikation eines Alarms erfolgt in der Regel durch Beobachten, Überprüfen der auslösenden Ursache bzw. des Ablaufs eines Alarms, durch persönliche visuelle Nachschau oder über Videoüberwachungssysteme. Sie dient insbesondere zur Unterscheidung zwischen „Falschalarmen“ und „Echtalarmen“, d.h. Alarmen, die auf realen Gefahrensituationen beruhen.

Auftraggeber: Auftraggeber ist die Firma, welche die Anerkennung als Wach- und Sicherheitsunternehmen (WuS) zum Betreiben einer Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) bzw. Interventionsstelle (IS) beauftragt.

Bedarfsgesteuerte Verbindung (Wählverbindung): Physikalische oder logische Verbindung, die vor einer Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung erst aufgebaut werden muss und nach der Übertragung bzw. Überwachung wieder abgebaut wird.

Betriebsstätte: Die Betriebsstätte ist der Standort an dem sich die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) bzw. die Interventionsstelle (IS) befindet. In der Regel sind Auftraggeber und Betriebsstätte identisch. Alternativ hierzu kann es sich bei der Betriebsstätte um eine juristisch unselbstständige Niederlassung des Auftraggebers handeln.

Bündelfunk: Funknetz, bei dem einem Teilnehmer bei einem Gesprächswunsch vom System ein momentan freier Funkkanal zeitbegrenzt exklusiv zugeteilt wird. Über Bündelfunk ist neben der Sprachübertragung auch die Übertragung von Daten möglich.

DCS (Digital Communications System): Digitales Mobiltelefonnetz, das im 1800 MHz-Bereich arbeitet. Die Bezeichnung in Deutschland lautet „E-Netz“.

Einbruchmeldeanlage (EMA): Anlage für die automatische Überwachung von Sicherheitsbereichen auf unbefugtes Eindringen.

Einsatzmittel: Technisch/organisatorische Einrichtungen/Maßnahmen, insbesondere zur Kommunikation, zur Fortbewegung und zur persönlichen Sicherheit der Interventionskraft, die notwendig sind, um Interventionen durchzuführen.

Ersatzweg: Übertragungsweg, der für die Übertragung von Meldungen genutzt wird, wenn der primäre Übertragungsweg z.B. wegen Störungen oder aufgrund eines Sabotageangriffes nicht zur Verfügung steht.

Gefahrenmeldeanlagen – GMA (DIN VDE 0833-1): Fernmeldeanlagen zum zuverlässigen Melden von Gefahren für Personen und Sachen. Sie bilden aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen, geben diese aus und erfassen Störungen. Die Übertragungswege, die der Übertragung von Informationen und Gefahrenmeldungen dienen, sind überwacht. Ihr Versagen ist durch besonde-

re Maßnahmen weitgehend verhindert. Sie können neben elektrischen auch andere Betriebsmittel aufweisen. Zu einer GMA gehören Einrichtungen für Eingabe, Übertragung (leitungsgeführt und nicht leitungsgeführt), Verarbeitung und Ausgabe von Meldungen, einschließlich zugehöriger Energieversorgung.

Hinweis: siehe auch VdS-anerkannte GMA

Gefährungsgrad: Grad der Gefährdung eines Risikos, bestimmt durch die Zugänglichkeit (z.B. oberes Stockwerk), die Nachbarschaft (z.B. angrenzende Fremdgrundstücke, Fremdräume, Autobahnauffahrt), die örtliche Lage (z.B. Wohngebiet, Industriegebiet) und die Begehrlichkeit der vorhandenen Sachen.

GSM (Global System for Mobile Communication): Digitales Mobiltelefonnetz, das im 900 MHz-Bereich arbeitet. Die Bezeichnung in Deutschland lautet „D-Netz“.

Intervention: Durchführung von gefahrabwehrenden und schadenbegrenzenden Maßnahmen.

Anmerkung: Durchführen von Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

Interventionsattest: siehe Alarmdienst- und Interventionsattest

Interventionsdienst (DIN 77200): Der Interventionsdienst umfasst die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist.

Interventionsmaßnahmen: Gefahren abwehrende Maßnahmen, die von einer Interventionsstelle (Wach- und Sicherheitsunternehmen) durchgeführt werden.

Anmerkung: Bei Aufschaltung einer VdS-anerkannten (mittels VdS 2170 attestierten) Einbruchmeldeanlage auf ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen sind die Interventionsmaßnahmen zwischen diesem und dem Betreiber der EMA – ggf. in Abstimmung mit dem Versicherer – zu vereinbaren und mit dem „Alarmdienst- und Interventionsattest“, VdS 2529 von der NSL eines VdS-anerkannten WuS zu dokumentieren.

Interventionskraft (IK): Mitarbeiter(in) einer Interventionsstelle, der (die) nachweislich über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um die in einer Interventionsstelle anfallenden Tätigkeiten ausführen zu können.

Interventionsplan: Dokumentation aller für eine ordnungsgemäße Überwachung und ggf. Intervention erforderlichen Informationen wie z.B. Name und Anschrift des Objekts, Anfahrweg, Risiko, Interventionsmaßnahmen.

Interventionsstelle (IS): Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, welcher gefahrabwehrende und schadenbegrenzende Maßnahmen durchführt.

Installationsattest: VdS-Vordruck (VdS 2170) zur Dokumentation der Ausführung einer Sicherungsmaßnahme, z.B. einer installierten Einbruchmeldeanlage, auf Basis der einschlägigen VdS-Richtlinien. Das Installationsattest wird von der VdS-anerkannten Errichterfirma ausgestellt und ist Bestandteil der errichteten Anlage. Es kann Vertragsgrundlage des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer sein.

ISDN (Integrated Services Digital Network): Dienstintegriertes digitales Kommunikationsnetz.

- **B-Kanal:** Nutzkanal eines ISDN-Anschlusses.
- **D-Kanal:** Steuerkanal im ISDN für die Übertragung von Steuerungs- und Verwaltungsinformationen der Verbindung.
- **S₀:** Technische Bezeichnung der Schnittstelle am Netzabschluss NT eines ISDN-Standardanschlusses. Die Bezeichnung der Telekom lautet „Basisanschluss“. Der Anschluss S₀ verfügt über zwei B-Kanäle zur eigentlichen Kommunikation und einen D-Kanal zum Auf- und Abbau und zur Steuerung der Verbindungen. Die S₀-Schnittstelle kann genutzt werden
 - als Bus zum Anschluss von mehreren Geräten, z.B. Telefon, Faxgerät; über die beiden B-Kanäle können maximal zwei Geräte unabhängig voneinander über das Netz kommunizieren (Mehrgeräte- oder Punkt-zu-Mehrpunktanschluss).
 - als Schnittstelle zu einer TK-Anlage (Anlagen- oder Punkt-zu-Punktanschluss).
- **Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindung (PTM):** Anschlussart im ISDN, die den Anschluss mehrerer Endgeräte (Telefon, Fax, PC) ermöglicht.
- **Punkt-zu-Punkt-Verbindung (PTP):** Anschlussart im ISDN, die den Anschluss eines Endgerätes (üblicherweise TK-Anlage) ermöglicht.
Hinweis: Die PTP wird auch als Anlagenanschluss bezeichnet.

Leitstelle: siehe Notruf- und Service-Leitstelle

Leitende Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft (L-NSL-FK): Mitarbeiter(in), welche(r) über eine ausreichende Qualifikation gemäß VdS 2237

und Befugnisse verfügt, um die Arbeiten der Notruf- und Service-Leitstelle und ggf. Interventionsstelle (IS) leiten und überwachen zu können.

Meldung: Die durch ein Anlageteil (in einer GMA) abgegebene Information. Es wird unterschieden zwischen Gefahrenmeldungen, Störungsmeldungen und Zustandsmeldungen.

- **Gefahrenmeldung:** Meldung aufgrund einer Gefahr, z.B. eines Einbruchs.
- **Überfallmeldung:** Meldung des Ansprechens eines Überfallmelters, die unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.
- **Bedrohungsmeldung:** Spezielle Art einer Überfallmeldung, die von Personen im akuten Fall einer Bedrohung, z.B. im Zusammenhang mit der Betätigung einer Schalteinrichtung, ausgelöst werden kann und unabhängig vom Schaltzustand der EMA zu einem Fernalarm führt.
- **Einbruchmeldung:** Meldung des Ansprechens von Einbruchmeldern.
- **Falschmeldung:** Meldung, der keine Gefahr zugrunde liegt, die sich aber wie eine Gefahrenmeldung auswirkt.
- **Störungsmeldung:** Die durch ein Anlageteil oder die Einbruchmeldeanlage abgegebene Meldung über eine erkannte oder vorliegende Störung.
- **Sabotagemeldung:** Meldung des Ansprechens von Überwachungselementen, z.B. beim Öffnen oder Durchdringen von Gehäusen.
- **Testmeldung/Routinemeldung:** Meldung, der keine Nutzinformation (z.B. Gefahrenmeldung) zugrunde liegt und die zur Überprüfung des Übertragungswegs und der Verfügbarkeit dient.

Anmerkung: Für VdS-attestierten EMA mit Übertragungswegen über bedarfsgesteuerte Verbindungen ist mindestens alle 25 h einmal eine automatische Testmeldung von der Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Alarmempfangsstelle zu übermitteln.

Netz: Netze übertragen Informationen von A nach B ohne Veränderung; ggf. werden dabei netzspezifische Informationen hinzugefügt bzw. weggelassen.

Netzabschluss (NA): Elektrische (Schnittstelle) und mechanische Verbindung (z.B. Steckverbindung), die der Netzbetreiber zur Verfügung stellt und die als Endpunkt seines Verantwortungsbereichs gilt. Der NA kann auch Elektronik und/oder eine Energieversorgung enthalten.

- **Netzterminator (NT):** Bezeichnung für den Netzabschluss (NA) des ISDN der Telekom.
- **Netzterminator-Basis-Anschluss (NTBA):** siehe **Netzterminator (NT)**

Notruf- und Service-Leitstelle (DIN 77200): Gesicherter, ständig besetzter Bereich eines Wach- und Sicherheitsunternehmens, in dem Alarmempfangseinrichtungen (AE) für Gefahrenmeldungen betrieben werden und von dem aus Interventionen eingeleitet, überwacht und dokumentiert werden.

Anmerkung: Notruf- und Service-Leitstellen werden im weiteren NSL genannt.

Notruf- und Service-Leitstellen-Fachkraft (NSL-Fachkraft): Mitarbeiter(in) einer Notruf- und Service-Leitstelle, welche(r) über eine ausreichende Qualifikation gemäß VdS 2237 verfügt, um die in einer Notruf- und Service-Leitstelle anfallenden Tätigkeiten ausführen zu können.

Notruf- und Service-Leitstellen-Verbund (NSL-Verbund): Zwei oder mehrere Notruf- und Service-Leitstellen (NSL), die technisch und organisatorisch miteinander verbunden sind.

Notrufzentrale: siehe Notruf- und Service-Leitstelle

Objektschlüssel: Bei NSL und/oder IS hinterlegte Schlüssel, die den Zutritt zu Objekten der Kunden von Wach- und Sicherheitsunternehmen und ggf. die Bedienung der dort vorhandenen Gefahrenmeldeanlage ermöglichen.

Scharfschalten, extern: Durchschalten der Gefahrenmeldeanlage oder von Teilen der Anlage zu den Extern- und Fern-Alarmierungseinrichtungen

Scharfschalten, intern: Durchschalten der Gefahrenmeldeanlage oder von Teilen der Anlage zu den Intern-Alarmierungseinrichtungen

Sicherungsbereich: Abgeschlossene Gebäude, abgeschlossene Teilbereiche von Gebäuden und abgegrenzte Räume, in denen sich die zu überwachenden Sachen befinden.

Stehende Verbindung (Festverbindung): Physikalische oder logische Verbindung, die nach dem Einrichten oder Aufbau für die Übertragung von Meldungen oder zur Überwachung der Verbindung ständig zur Verfügung steht.

Beispiel: Analoge Standleitung, Datex-P, X.25, X.31

TCP/IP (Abkürzung für „Transmission Control Protocol / Internet Protocol“): Das grundlegende Verbindungsprotokoll für den Datenaustausch

zwischen Internet-Rechnern. Es kann mit unterschiedlicher Hardware benutzt werden und wird von nahezu allen Betriebssystemen unterstützt.

Überfallmeldeanlage (ÜMA): Anlage, die Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen dient.

VdS-anerkannte GMA (EMA/ÜMA, BMA): Anlagen, die den jeweiligen VdS-Richtlinien für Planung und Einbau (VdS 2311 bzw. VdS 2095) entsprechen und von VdS-erkannten Errichterfirmen projektiert und errichtet werden. Die Konformität der GMA mit den VdS-Richtlinien wird von der Errichterfirma mittels Installationsattest (VdS 2170 bzw. VdS 2309) dokumentiert.

Verantwortliche Person: Mitarbeiter(in) einer Interventionsstelle (IS), welche(r) über eine ausreichende Qualifikation und Befugnisse verfügt, um die Arbeiten der Interventionsstelle leiten und überwachen zu können.

Videoüberwachungsanlage (VÜA): Anwendungsspezifisch erstelltes Videoüberwachungssystem vor Ort und definiertem Schutzziel.

Videoüberwachungssystem (VÜS): Aufeinander abgestimmte technische Komponenten zur Bildzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

Wach- und Sicherheitsunternehmen (WuS): Unternehmen zum gewerblichen Schutz von Personen und Sachwerten.

Zutrittskontrollanlage (ZKA): Anlage für die automatische Überprüfung von Zutrittsberechtigungen, die Steuerung von Sperren sowie die Registrierung von Vorgängen.

3.2 Abkürzungen

In den Richtlinien werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

BMA	Brandmeldeanlage
EMA	Einbruchmeldeanlage
GMA	Gefahrenmeldeanlage
IS	Interventionsstelle
IK	Interventionskraft
L-NSL-FK	Leitende NSL-Fachkraft

NSL	Notruf- und Service-Leitstelle
NSL-FK	NSL-Fachkraft
SD	Schlüsseldepot
ÜMA	Überfallmeldeanlage
VÜA	Videoüberwachungsanlage
VÜS	Videoüberwachungssystem
WuS	Wach- und Sicherheitsunternehmen
ZKA	Zutrittskontrollanlage

4 Klassifizierung

IS werden nicht klassifiziert.

5 Anforderungen an Interventionsstellen (IS)

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 Allgemeines

Die IS muss aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit einer NSL nach Beauftragung durch die NSL die im Interventionsplan festgelegten Interventionsmaßnahmen durchführen.

Hinweis: Je nach Vereinbarung kann dies bedeuten, dass die IS ohne Unterbrechung ständig besetzt sein muss.

Für IS, die einer NSL zugehörig sind, sind Verfahrens- oder Dienstanweisungen nachzuweisen, in denen die Verantwortlichkeiten sowie der organisatorische Ablauf zwischen NSL und IS im Rahmen der Intervention geregelt sind.

5.1.2 Rechtsform des Unternehmens

Das die IS betreibende Unternehmen muss entsprechend der Rechtsform des Unternehmens eingetragen sein (z.B. im Handels-/Gesellschafts-, Genossenschafts-/Gewerbe-/Gewerbezentralregister).

5.1.3 Gewerbeerlaubnis

Das die IS betreibende Unternehmen muss über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen.

5.1.4 Qualitätsmanagementsystem

IS müssen über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 verfügen.

Anmerkung: Hinweise zur Anwendung von DIN EN ISO 9001 bei Wach- und Sicherheitsunternehmen enthält VdS 2835 „Anwendung der DIN EN ISO 9001 : 2000 auf Hersteller- und Errichtfirmen von Brandschutz- und Sicherungstechnik sowie auf Wach- und Sicherheitsunternehmen“.

Hinweis 1: In Anhang D sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt.

Hinweis 2: Diese Anforderung gilt seit 01.05.2005. Bereits VdS-erkannte Unternehmen, deren Anerkennung nach dem 01.05.2005 abläuft, müssen den Nachweis zusammen mit dem dann erforderlichen Verlängerungsauftrag erbringen.

5.1.5 Beanstandungen

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen muss alle Beanstandungen (z.B. von Kunden) zu seinen IS-Tätigkeiten aufzeichnen und bei Mängeln geeignete – dokumentierte – Maßnahmen ergreifen. Diese Aufzeichnungen sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Bauliche und technische Anforderungen

5.2.1 Allgemeines

Für IS müssen geeignete Räumlichkeiten in Gebäuden vorhanden sein.

Die IS muss über eine Überfallmeldeanlage (ÜMA) entsprechend VdS 2311 mit Anschluss an die Polizei verfügen. Alternativ kann die ÜMA auch auf eine VdS-erkannte NSL der Klasse B (bedarfsgesteuerte Verbindung mit Ersatzweg) oder der Klasse C (stehende Verbindung) aufgeschaltet werden. Sofern keine Vereinbarungen zur Intervention mit einer NSL der Klasse B oder C bestehen oder beabsichtigt sind, kann die Aufschaltung der ÜMA auch bedarfsgesteuert auf VdS-erkannte NSL der Klasse A erfolgen.

Bei IS, die nur mit einer Person besetzt sind, ist zusätzlich eine automatische Notruffeinrichtung vorzusehen, die automatisch eine Meldung an eine geeignete ständig besetzte Stelle (z.B. NSL, andere IS) absetzt, wenn nicht innerhalb von jeweils 10 Minuten eine willentliche Handlung von einem Mitarbeiter in der IS vorgenommen wird (z.B. Tot-

mannschaltung, Überwachung durch Bewegungsmelder).

Hinweis: Die ÜMA und die automatische Notruf-einrichtung sind auch bei nicht ständig personell besetzter IS erforderlich.

Weiterhin müssen die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen (z.B. Besetzung durch andere Personen, Umschaltung auf eine andere IS) geregelt und schriftlich festgehalten werden.

5.2.2 Aufbewahrung von Interventionsplänen und Objektschlüsseln

Objektschlüssel und Interventionspläne müssen in geeigneten Behältnissen (siehe Anhang C) aufbewahrt werden. Werden die Objektschlüssel und Interventionspläne nicht ununterbrochen personell bewacht, müssen sie durch eine VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) der Klasse C-SG4 überwacht werden (z.B. überwachter Umschrank gemäß VdS 2311). Der Fernalarm kann unter Beachtung der besonderen Bedingungen gemäß Abschnitt 5.2.1 erfolgen. Die hier geforderte Überwachung ist unmittelbar für den Raum, in dem die Objektschlüssel und Interventionspläne aufbewahrt werden, vorzusehen.

Hinweis: Sofern eine EMA erforderlich ist, sollten bauliche und technische Ausführungen bereits in der Planungsphase anhand eines Entwurfs für das Installationsattest gemäß VdS 2170 durch den Errichter der EMA dokumentiert und vor der Auftragserteilung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abgestimmt werden.

5.2.3 Kommunikationseinrichtungen

Die IS ist mit einem Telefon mit Festnetzanschluss (erste bedarfsgesteuerte Verbindung), einem Funkgerät oder Mobiltelefon (zweite bedarfsgesteuerte Verbindung) sowie einem Telefaxgerät auszurüsten. Die erste und zweite bedarfsgesteuerte Verbindung müssen zeitgleich betrieben werden können. Die Stromversorgung für die Kommunikationstechnik in personell besetzten IS ist mit Ausnahme für das Telefaxgerät entsprechend VdS 2153, Abschnitt 5.6 zu gewährleisten.

Fernmeldeleitungen müssen unterirdisch zugeführt und im Gebäude unter Putz oder in bedingt zugänglichen Räumen verlegt werden. Zum Fernmeldenetz zugehörige Verteiler dürfen nicht allgemein zugänglich sein (z.B. verschlossene Räumlichkeiten).

Erfolgt die zweite bedarfsgesteuerte Verbindung zwischen NSL und IS über eine Funkverbindung

(z.B. Bündel- oder Betriebsfunk), muss in der IS eine entsprechende Funkanlage vorhanden sein. Die Energieversorgung für die Funkanlage muss den VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen – Energieversorgungsgeräte – Anforderungen (VdS 2115) entsprechen oder in die Energieversorgung gemäß VdS 2153, Abschnitt 5.6 eingebunden sein. Die Überbrückungszeit der Notstromversorgung durch Batterien muss im empfangsbereiten Zustand mindestens 30 h betragen. Die Anzeige des Zustands der Energieversorgung (z.B. Netz-, Batteriestörung) muss in der IS erkennbar sein.

Erfolgt die zweite bedarfsgesteuerte Verbindung zwischen NSL und IS über Funktelefon (z.B. GSM-Netze), müssen in personell besetzten IS Kommunikationsgeräte (z.B. Mobiltelefone) in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Antennen und Zuleitungen zu den Antennen von funkgestützter Kommunikationstechnik müssen so angeordnet bzw. verlegt sein, dass eine Außerbetriebsetzung nur erschwert möglich ist (z.B. durch schwer erreichbar installierte Antennen, Verlegung der Leitungen unter Putz).

5.2.4 Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge

Die Einsatzfahrzeuge müssen mit einem Funkgerät (z.B. Betriebsfunk, Bündelfunk) oder einem Mobiltelefon ausgerüstet sein, mit denen der Kontakt zwischen NSL und Interventionskraft (IK) bzw. zwischen IS und Interventionskraft auch außerhalb des Einsatzfahrzeugs möglich ist. Erfolgt die Kommunikation von NSL direkt zu den Einsatzfahrzeugen von räumlich von der NSL abgesetzten IS, muss mindestens ein Einsatzfahrzeug über zwei bedarfsgesteuerte Verbindungen verfügen (z.B. Betriebs- oder Bündelfunkgerät und Mobiltelefon), mit denen der Kontakt zwischen NSL und Interventionskraft auch außerhalb des Einsatzfahrzeugs möglich ist.

Die in den Einsatzfahrzeugen eingesetzten mobilen Kommunikationsgeräte müssen während der Fahrt an die Stromversorgung des Einsatzfahrzeugs angeschlossen werden können. Ein ausreichender Ladezustand der Akkumulatoren ist jederzeit zu gewährleisten.

5.2.5 Anzahl der Einsatzfahrzeuge

Je nach Anzahl der Gefahrenmeldeanlagen, für die eine Intervention vereinbart ist, müssen Einsatzfahrzeuge und deren ständig in Bereitschaft stehende Besatzung (pro Fahrzeug mindestens eine Interventionskraft) entsprechend der vertraglich vereinbarten Zeiträume wie folgt vorhanden und zum Einsatz verfügbar sein:

bis 100 Anlagen:	2 Einsatzfahrzeuge
101 – 500 Anlagen:	3 Einsatzfahrzeuge
501 – 1000 Anlagen:	4 Einsatzfahrzeuge
1001 – 1500 Anlagen:	6 Einsatzfahrzeuge

5.3 Organisatorische und personelle Anforderungen

5.3.1 Erreichbarkeit

Die IS muss von der/den gemäß Vertragsvereinbarung zugeordneten NSL entsprechend der vertraglich vereinbarten Zeiträume erreichbar sein.

Die Einsatzfahrzeuge der IS müssen innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeiträume ständig von der IS und/oder der NSL über Funk (z.B. Betriebsfunk, Bündelfunk, Mobiltelefone) erreichbar sein.

5.3.2 Handhabung mobiler Kommunikationsgeräte

Mobile Kommunikationsgeräte, die für die Intervention verwendet werden, sind außerhalb der Einsatzzeiten in der IS aufzubewahren. Gemäß der geforderten Anzahl an IK sind in gleicher Anzahl mobile Kommunikationsgeräte durch die IS bereitzustellen. Die mobilen Kommunikationsgeräte sind in der IS regelmäßig (mindestens einmal täglich) auf Funktion zu prüfen. Entsprechende Regelungen sind z.B. in Dienstanweisungen festzulegen. Es ist nachzuweisen, wie gewährleistet wird, dass Ersatzgeräte innerhalb von sechs Stunden in der IS bereitgestellt werden können.

5.3.3 Austausch von Daten

Für die Intervention notwendige Daten müssen unverzüglich nach Meldungseingang in der NSL bei der mit der Intervention beauftragten IK zur Verfügung stehen. Die Verbindung muss so ausgeführt werden, dass keine offene Übermittlung von Angaben erfolgt, die Rückschlüsse auf das überwachte Objekt oder die Interventionsmaßnahmen ermöglichen (z.B. durch Codierung, Verwendung von Kennwörtern).

5.3.4 Aufzeichnung von Daten

In der IS bzw. bei direkter Kommunikation von der NSL in Einsatzfahrzeuge von räumlich von der NSL abgesetzten IS, ist der Eingang eines Auftrags zur Intervention mit Datum, Uhrzeit, Absen-

der so aufzuzeichnen, dass nachträgliche Manipulationen weitgehend ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind in der IS bzw. in den Einsatzfahrzeugen (im Falle personell nicht besetzter IS) die für die Interventionen erforderlichen ein- und ausgehenden Daten zu protokollieren. Es müssen mindestens Datum, Uhrzeit, Empfänger und Absender vermerkt werden.

5.3.5 Verwaltung von Objektschlüsseln überwachter Objekte

5.3.5.1 Allgemeines

Objektschlüssel sind sicher aufzubewahren und so zu kennzeichnen, dass über die Kennzeichnung keine direkten Rückschlüsse auf das zugehörige Objekt und/oder den Kunden möglich sind.

5.3.5.2 Schlüsselverwaltung

Zum lückenlosen Nachweis der Objektschlüssel ist eine manuelle oder automatisierte Schlüsselverwaltung erforderlich.

5.3.5.3 Schlüsselentnahme

Die Entnahme von Objektschlüsseln aus dem Behältnis gemäß Abschnitt 5.2.2 darf nur zu Interventionszwecken oder auf Anforderung des jeweiligen Kunden erfolgen.

In Einsatzfahrzeugen dürfen nur die Objektschlüssel und Interventionspläne mitgeführt werden, die für die jeweils aktuelle Intervention erforderlich sind und solche, die für andere regelmäßig durchgeführte Dienstleistungen benötigt werden.

Die unbefugte Entnahme/Verwendung von Objektschlüsseln muss vermieden werden (z.B. durch Überwachung, Plombierung, Blockierung). Beispiele für eine Schlüsselverwaltung in der IS sind in Anhang C enthalten. Das Schlüsselbehältnis muss bei jedem Schichtwechsel, mindestens jedoch einmal täglich auf Unversehrtheit und die Vollständigkeit der Schlüsselbünde überprüft werden.

Die Prüfung ist zu dokumentieren. Dabei sind die noch nicht abgeschlossenen Interventionen aufzuführen.

5.3.5.4 Dokumentation

Jede Entnahme und jede Rückgabe von Objektschlüsseln muss dokumentiert werden. Dabei muss jeder Vorgang eindeutig Personen zugeordnet werden.

5.3.5.5 Schlüsseldepot (SD)

In Abstimmung mit dem jeweiligen Versicherer dürfen Schlüssel bei den überwachten Objekten in VdS-anerkannten Schlüsseldepots (SD) verwahrt werden, wenn diese entsprechend den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Planung, Einbau und Instandhaltung (VdS 2350) installiert, überwacht, betrieben und instand gehalten werden.

5.3.5.6 Schlüsselfindsystem

Es wird empfohlen, für Objektschlüssel ein Schlüsselfindsystem einzurichten.

5.4 Anforderungen an die Intervention

5.4.1 Festlegung der Interventionsmaßnahmen

Die IS muss die NSL, bei der die GMA des für die Intervention vorgesehenen Objekts aufgeschaltet ist, auf deren Anfrage bei der Abstimmung der Interventionsmaßnahmen unterstützen. Zwischen IS und NSL sind Festlegungen zu treffen, die in Abhängigkeit zum Gefährdungsgrad des Objektes bzw. der Personen im Objekt stehen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die für das überwachte Objekt zuständige besetzte Polizeidienststelle und die Abstimmung, unter welchen Voraussetzungen die Polizei alarmiert wird. Dies kann z.B. eine Vereinbarung sein, die beinhaltet, dass

- die NSL die Polizei beim Eintreffen einer Gefahrenmeldung direkt informieren soll und die Polizei zeitgleich mit den Interventionskräften der IS zum überwachten Objekt fährt,
- die NSL die Polizei beim Eintreffen einer Gefahrenmeldung informieren soll und die Polizei allein direkt zum überwachten Objekt fährt,
- beim Eintreffen einer Gefahrenmeldung zunächst eine technische Alarmverifizierung durchgeführt wird und/oder die Interventionskräfte der IS zunächst zum Objekt fahren und vor Ort eine Alarmverifizierung durchführen; die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdachts benachrichtigt.

Zudem ist abzustimmen, welche weiteren Maßnahmen im Falle eines ungesicherten Objekts gemäß Abschnitt 5.4.4 vorgesehen sind.

5.4.2 Einsatzzeit

Bei Interventionen muss sichergestellt sein, dass eine IK in einer angemessenen Frist am Einsatzort ist (im Regelfall spätestens 20 Minuten nach Empfang der Gefahrenmeldung). Schlüssel für das Objekt können dabei je nach Gegebenheit erst später verfügbar sein. In Absprache mit dem Kunden/Versicherer können auch andere Fristen vereinbart werden.

Hinweis: Die Zeit von 20 Minuten muss nicht eingehalten werden, wenn dies durch unvorhergesehene extreme Einflüsse nicht möglich ist, z.B. bei Glatteis, sonstigen Witterungseinflüssen, plötzlich auftretendem Einsatzfahrzeugdefekt, Verkehrseinschränkungen, Umleitungen.

5.4.3 Dokumentation

Die IS muss durchgeführte Interventionsmaßnahmen dokumentieren. Dabei sind mindestens folgende Informationen festzuhalten:

- Name der diensthabenden IK in der IS zum Zeitpunkt der Intervention
- Kundenbezeichnung (z.B. Kunden-Nr.)
- Eingang der Meldung (Datum, Uhrzeit)
- Meldungskriterium (z.B. Einbruch)
- Eingesetzte IK
- Uhrzeit des Eintreffens vor Ort
- Namen der vor Ort angetroffenen Personen
- Festgestellte Auslörsursache der Meldeanlage
- Festgestellte Schäden vor Ort
- Ggf. Uhrzeit der Wiederscharfschaltung der EMA
- Ggf. weitere Maßnahmen gemäß Interventionsplan
- Ggf. Sicherungsmaßnahmen vor Ort nach Schadenfällen
- Einsatzende (Datum, Uhrzeit)

5.4.4 Objektsicherung

Die IK hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Zutrittsmöglichkeiten, Verfügbarkeit von Schlüsseln) dafür zu sorgen, dass nach einem Einsatz das Objekt im gesicherten Zustand verlassen wird (z.B. ge- und verschlossene Türen und Fenster, extern scharfgeschaltete EMA).

Ist dies nicht möglich, müssen angemessene und vom Auftraggeber festgelegte schadenbegrenzende Maßnahmen (z.B. ständige Bewachung durch Wachpersonal des WuS, Notsicherungsmaßnahmen) durchgeführt werden.

5.4.5 Alarmdienst- und Interventionsattest

Bei Aufschaltung von VdS-anerkannten GMA sind die Maßnahmen für den Alarm- und Interventionsdienst anhand eines Alarmdienst- und Interventionsattests, VdS 2529 durch die VdS-anerkannte NSL zu dokumentieren.

Das Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529 kann auch für Aufschaltungen von nicht VdS-anerkannten GMA verwendet werden. In diesen Fällen darf das Attest auch von der VdS-anerkannten IS ausgestellt werden. Das vollständig ausgefüllte Attest ist dem Betreiber der GMA zu übergeben und muss in Kopie im WuS verfügbar sein. Im Falle von Änderungen an den Maßnahmen für den Alarm- und Interventionsdienst muss ein neues Attest ausgestellt werden. Diese Regelung gilt für alle GMA, für die ein Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529 ausgestellt wird.

5.5 Anforderungen an die Interventionskräfte (IK)

5.5.1 Einsatzbereitschaft

In der IS muss für jedes Einsatzfahrzeug gemäß Abschnitt 5.2.4 und 5.2.5 eine Interventionskraft (IK) zur Verfügung stehen. In der IS muss eine den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Anzahl von IK ohne Unterbrechung einsatzbereit gehalten werden.

5.5.2 Verantwortliche Person

In der IS muss eine benannte verantwortliche Person zur Verfügung stehen, welche die Qualifikation einer NSL-FK gemäß VdS 2237 besitzt und diese durch eine Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachgewiesen hat. Weiterhin muss die verantwortliche Person über die entsprechende Ausbildung und Befugnisse verfügen, die IS zu leiten. Die verantwortliche Person muss hauptberuflich im Unternehmen beschäftigt sein und ist die Kontaktperson zur VdS-Zertifizierungsstelle.

Bei einer IS, die in eine NSL integriert ist, kann eine Person gleichzeitig L-NSL-FK in der NSL und verantwortliche Person der IS sein.

5.5.3 Qualifikation des Personals

Das in der IS eingesetzte Personal muss den in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe für die Beschäftigung von Wachpersonal gestellten Anforderungen entsprechen.

Es muss nachgewiesen werden, dass die Mitarbeiter entsprechend § 9 Bewachungsverordnung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gemeldet sind. Weiterhin muss ein Verfahren konzipiert und festgeschrieben sein, in dem Regelungen zur Feststellung und Beurteilung der Zuverlässigkeit des Personals niedergelegt sind.

Die IK müssen zusätzlich über eine Mindestqualifikation verfügen. Als Nachweis der Qualifikation gilt die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens 24-stündigen Schulungsmaßnahme (siehe Anhang E) mit anschließender Wissensfeststellung. Diese erfolgt durch eine sogenannte prüfende Stelle, d.h. eine anerkannte Sicherheits- und Werkschutzschule oder die Verbände für Sicherheit in der Wirtschaft (siehe Verzeichnis VdS 3507 und unter www.vds.de).

Alle Beschäftigten, die seit Oktober 2000 in den Bereichen Interventionsdienst oder Revierstreifendienst unbeanstandet eingesetzt sind, gelten als qualifiziert (Bestandsschutz).

Für alle neu einzustellenden IK gilt jeweils eine Übergangszeit von sechs Monaten zum Nachweis der Qualifikation.

Außerdem werden folgende Qualifikationen als gleichwertig anerkannt:

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- IHK-geprüfter Werkschutzmeister und deren offiziell vorgesehene Nachfolge-Qualifikationen
- IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft und deren offiziell vorgesehene Nachfolge-Qualifikationen
- L-NSL-FK
- NSL-FK

Entsprechende Nachweise sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Das WuS hat den o.g. Personen auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

5.6 Bekleidung und Ausrüstung der Interventionskräfte (IK)

5.6.1 Dienstkleidung

IK müssen mit Dienstkleidung entsprechend der Bewachungsverordnung bekleidet sein.

5.6.2 Ausrüstung

IK müssen mindestens entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften BGV C7 ausgerüstet sein.

IK müssen über geeignete Einrichtungen zur Eigensicherung verfügen. Darüber hinaus muss jede IK beim Einsatz ein tragbares Kommunikationsgerät (z.B. Handfunkgerät) mitführen. Die erforderliche Grundausrüstung für IK ist im Anhang B aufgeführt.

5.6.3 Dienstausweis

IK müssen über einen gültigen Dienstausweis (einschließlich Lichtbild) gemäß Bewachungsverordnung verfügen.

6 Verfahren für die Anerkennung von IS

6.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang F) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben sein.

Folgende Unterlagen sind dem Auftrag beizufügen:

- a) Eintragung ins Handels-/Gesellschafts-/Genossenschafts-/Gewerberegister (sofern die vorgenannten Eintragungen entsprechend der Gesellschaftsform des Auftraggebers nicht erforderlich sind, ist der Gewerbeverzeichnisauszug einzureichen)
- b) Nachweis über die Gewerbeerlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung
- c) Nachweis, dass die Mitarbeiter entsprechend § 9 Bewachungsverordnung bei der zuständigen Behörde gemeldet sind
- d) Nachweis über die Qualifikation zur NSL-FK gemäß VdS 2237 für die verantwortliche Person
- e) Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 für die IS (siehe auch Anhang D)
Hinweis: Diese Anforderung gilt seit 01.05.2005. Bereits VdS-erkannte Unternehmen, deren Anerkennung nach dem 01.05.2005 abläuft, müssen den Nachweis zusammen mit dem dann erforderlichen Verlängerungsauftrag erbringen.
- f) Nachweis, dass die für Interventionen eingesetzten Personen die Qualifikation einer IK gemäß Abschnitt 5.5.3 aufweisen
- g) Nachweis, dass in der IS mindestens die gemäß Abschnitt 5.5 geforderte Anzahl an IK mit ausreichender Qualifikation beschäftigt ist
- h) Nachweis, dass in der IS entsprechend der vertraglich vereinbarten Zeiträume zur Interventi-

on die geforderte Anzahl an Einsatzfahrzeugen und IK vorhanden und verfügbar ist

- i) Beschreibung des Verfahrens, wie die Zuverlässigkeit des Personals festgestellt und beurteilt wird
- j) Grundrisszeichnung der IS mit Angaben über die Ausführung von Wänden, Fenstern, Decken, Böden sowie technischer Einrichtungen und der Art der Schlüsselaufbewahrung
- k) Verfahrensanweisung für die Verwaltung der Objektschlüssel durch die IS

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Hinweis: Sofern eine EMA erforderlich ist, sollten bauliche und technische Ausführungen bereits in der Planungsphase anhand eines Entwurfs für das Installationsattest, VdS 2170 durch den Errichter der EMA dokumentiert und vor der Auftragserteilung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abgestimmt werden.

6.2 Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter regelmäßig entsprechend § 9 Bewachungsverordnung bei der zuständigen Behörde gemeldet werden,
- b) den Wechsel bzw. das Ausscheiden von verantwortlichen Personen oder deren dauerhafte Beschäftigung in einem anderen Geschäftsbereich der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen,
- c) in der IS gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit der NSL ohne Unterbrechung eine angemessene Anzahl von IK einsatzbereit zu halten,
- d) bei Interventionen Personen einzusetzen, die die Qualifikation einer IK besitzen und die Anforderungen der Bewachungsverordnung für die Beschäftigung von Wachpersonal erfüllen,
- e) in der IS mindestens eine verantwortliche Person hauptberuflich zu beschäftigen,
- f) für den Alarmfall die gemäß Abschnitt 5.2.5 geforderte Anzahl von Einsatzfahrzeugen und IK bereitzuhalten,
- g) im Alarmfall entsprechend Abschnitt 5.4.2 sicherzustellen, dass die IK mit Einsatzfahrzeugen in einer angemessenen Frist am Einsatzort

sind (im Regelfall nach spätestens 20 Minuten),
Hinweis: In Absprache mit Kunden/Betreiber/Versicherer können auch andere Zeiten vereinbart werden.

- h) die Objektschlüssel für die überwachten Objekte sicher aufzubewahren, diese Schlüssel so zu kennzeichnen, dass über die Kennzeichnung keine direkten Rückschlüsse auf das zugehörige Objekt möglich sind sowie eine Dokumentation über die Schlüssel zu führen und ständig zu aktualisieren,
- i) die Verwaltung der Objektschlüssel durch die IS anhand einer Verfahrensweisung zu dokumentieren,
- j) eine Versicherung abzuschließen, die mindestens den Anordnungen von § 34 a Gewerbeordnung entspricht,
- k) Unbefugten den Zugriff zu Unterlagen und Daten von überwachten Objekten zu verwehren,
- l) überlassene Unterlagen von Kunden/Objekten vertraulich zu behandeln,
- m) vertragliche Vereinbarungen zur Intervention mit mindestens einer NSL zu unterhalten,
- n) dem zur Intervention eingesetzten/einzustellenden Personal lückenlose Nachweise über die Tätigkeiten mindestens der letzten fünf Jahre (z.B. Arbeitsverhältnisse, Ausbildungszeiten, Wehrdienst) einschließlich Nachweisen oder ggf. Begründungen für Zeiten ohne Tätigkeiten (z.B. Arbeitslosigkeit) sowie ein amtliches Führungszeugnis abzuverlangen,
- o) die verantwortliche Person sowie die IK regelmäßig in angemessener Form nachweislich schulen zu lassen,
Hinweis: siehe auch DIN EN ISO 9001, Abschnitt „Personelle Ressourcen“
- p) im Alarmfall die im Interventionsplan vereinbarten Maßnahmen durchzuführen,
- q) mindestens einmal in vier Jahren seinen Kunden die aktuellen Interventionsmaßnahmen mit der Bitte um Prüfung auf Aktualität mitzuteilen,
- r) im Falle von Beschwerden, die an VdS Schadenverhütung herangetragen werden, und bei sonstigen begründeten Annahmen, dass die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden, einer außerordentlichen Prüfung durch die VdS-Zertifizierungsstelle im anerkannten Unternehmen zuzustimmen,
- s) den Prüfern der VdS-Zertifizierungsstelle – nach vorheriger Terminabsprache – Zugang zum WuS des Auftraggebers insbesondere zur Interventionsstelle zu gewähren.

6.3 Prüfung vor Ort

Die Prüfung der IS vor Ort durch die VdS-Zertifizierungsstelle wird in Absprache mit dem Auftraggeber vor Erteilung der Anerkennung durch-

geführt. Die Prüfung muss ergeben, dass die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt werden. Sollten bei der Prüfung vor Ort Mängel festgestellt werden, sind diese nachweislich innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Die Nachweisführung über die ordnungsmäßige Beseitigung der Mängel erfolgt in der Regel durch schriftliche Darlegung und – soweit erforderlich – anhand einer Fotodokumentation. Werden erhebliche Mängel festgestellt, kann die VdS-Zertifizierungsstelle erneut vor Ort prüfen.

6.4 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung von IS erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren, wenn die

- a) Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen zu keinen Beanstandungen führt,
- b) vertraglichen Vereinbarungen zur Intervention mit NSL ausreichend geregelt sind,
- c) erstmalige Prüfung des Unternehmens vor Ort (siehe Abschnitt 6.3) aufgezeigt hat, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind,
- d) Nachweise über die Qualifikation der verantwortlichen Person und der IK vorliegen.

Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Das VdS-anerkannte Wach- und Sicherheitsunternehmen wird mit der Anschrift der IS im Verzeichnis VdS 2136, „VdS-anerkannte Wach- und Sicherheitsunternehmen“ geführt.

6.5 Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere vier Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang F) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Verlängerungsauftrag sind die Unterlagen gemäß Abschnitt 6.1 beizufügen, für die zwischenzeitlich Änderungen erforderlich geworden sind. Dem Auftrag ist in jedem Fall ein gültiger Nachweis über ein zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001 beizufügen (siehe auch Anhang D).

Im Rahmen der Verlängerung erfolgt eine erneute Prüfung vor Ort gemäß Abschnitt 6.3. Diese Prüfung muss ergeben, dass die baulichen, techni-

schen, personellen und organisatorischen Anforderungen entsprechend den zum Zeitpunkt der Verlängerung der Anerkennung geltenden Richtlinien erfüllt werden. Sollten vor Ort Mängel festgestellt werden, wird wie in Abschnitt 6.3 beschrieben verfahren.

Die Erteilung der Anerkennung erfolgt gemäß Abschnitt 6.4.

6.6 Änderung der Anerkennung

Änderungen der Anerkennung müssen unter Verwendung des Vordrucks (Anhang F) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

6.6.1 Ausscheiden der verantwortlichen Person

Das Ausscheiden der verantwortlichen Person ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Spätestens drei Monate danach ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang F) eine neue Person als Nachfolger zu benennen. Dem Auftrag ist ein Nachweis über die Qualifikation der verantwortlichen Person gemäß Abschnitt 5.5.2 beizufügen.

Sollte der Nachfolger nicht gemäß den Anforderungen in Abschnitt 5.5.2 qualifiziert sein, muss er spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden der verantwortlichen Person an einer Prüfung zur NSL-FK erfolgreich teilgenommen haben. Spätestens zwölf Monate nach dem Ausscheiden, muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Für die Übergangszeit muss der VdS-Zertifizierungsstelle eine geeignete fachkundige Person benannt werden, die die Aufgaben der verantwortlichen Person wahrnimmt.

Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten, erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

6.6.2 Änderung der Firmierung oder des Standortes

Änderungen der Firmierung des WuS sowie Verlagerungen der IS (Änderung von Standorten), sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mittels Auftragsformular (Anhang F) mitzuteilen.

Die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise werden von der VdS-Zertifizie-

rungsstelle angefordert und müssen dieser innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung zugehen.

7 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 8). Widerruf erfolgt, wenn

- a) die Anforderungen gemäß Abschnitt 5 nicht mehr eingehalten werden,
- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und das WuS diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 8) unkorrekt verwendet werden (z.B. unlautere Werbung),
- d) das WuS seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem WuS schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 9).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von sechs Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens zwölf Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

8 Werbung

Anerkannte Unternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung muss der Inhalt des Textes auf dem Anerkennungszertifikat korrekt wiedergegeben werden. Die Werbung darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte und unter Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des WuS erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Das WuS darf auf seine VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen
- Interventionsstelle -

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des WuS verwendet werden.

Das Akkreditierungszeichen des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR) darf vom WuS nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikats benutzt werden.

Wenn das WuS darauf hinweisen will, dass die VdS-Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Die VdS Schadenverhütung GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle Technik (DATEch) als Zertifizierungsstelle für Wach- und Sicherheitsunternehmen akkreditiert.“

Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat das WuS diesen Hinweis zu entfernen.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

9 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Beschwerdeführer weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der

VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

10 Gewährleistung und Haftung

10.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und Anerkennung von IS von WuS übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit von Leistungen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche das WuS Dritten gegenüber erbringt bzw. leistet.

10.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des WuS, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

10.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 10.1 und 10.2 hierfür haftet, ist das WuS verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

11 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüftätigkeiten (z.B. Prüfung des Unternehmens vor Ort) sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden; diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket übersandt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung der IS aus Gründen, die das WuS zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem WuS folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 20 % der veranschlagten Kosten für die Prüfung des Unternehmens vor Ort (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- 40 % der veranschlagten Kosten für die Prüfung des Unternehmens vor Ort (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einem anderen WuS vereinbart werden konnten.

12 Sonstiges

12.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.2 Vertraulichkeit

Das WuS muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflich-

tung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z.B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Anerkennungsvorgängen zu gewähren.

12.3 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-erkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

12.4 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

12.5 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

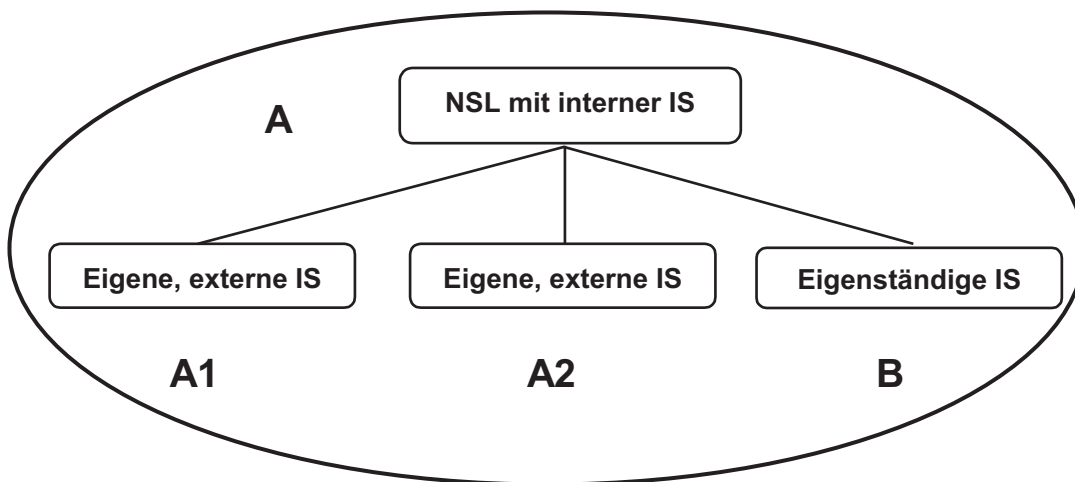
Änderungen

Gegenüber Version VdS 2172 10/00 (06) wurden geändert:

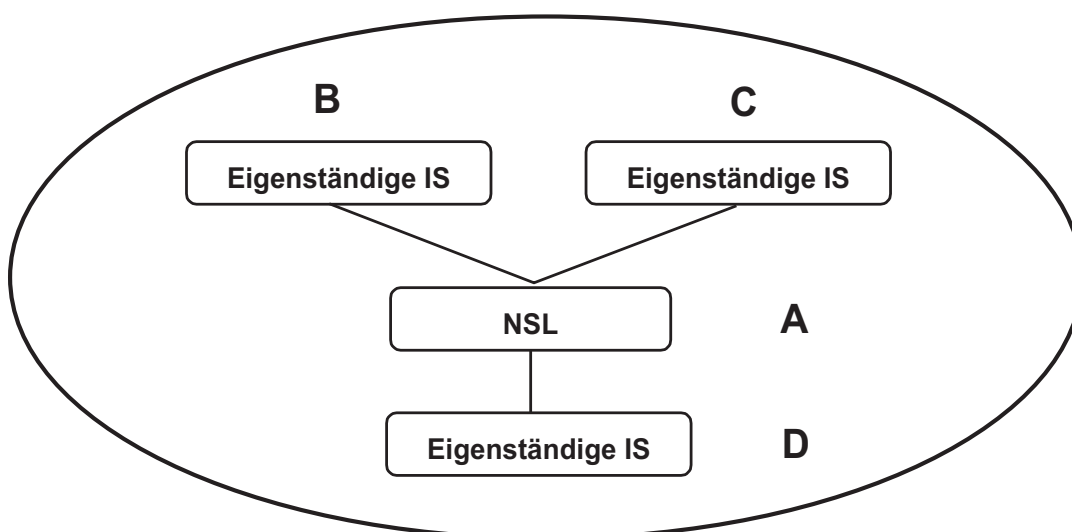
- Redaktionelle Änderungen
- Ergänzung wichtiger Fachbegriffe aus Normen und Richtlinien
- Begriffe und Anforderungen zum neuen Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529
- Haftungsbedingungen

**Anhang A (informativ) –
Beispiele für VdS-erkannte Not-
ruf- und Service-Leitstellen (NSL),
die mit VdS-erkannten Interven-
tionsstellen (IS) kooperieren**

- 1) **Firma A** mit der Hauptstelle in Berlin sowie je einer Niederlassung **A1** in Potsdam und **A2** in Cottbus. Weiterhin besteht zwischen der Firma **A** eine Kooperation für die Intervention mit **Firma B** in Neubrandenburg.



- 2) **Firma A** in Berlin mit Kooperationen für die Intervention mit den Firmen **B** in Berlin, **C** in Potsdam und **D** in Neubrandenburg.



Anhang B (normativ) – Ausrüstung der Interventions- kräfte (IK)

1 Allgemeines

Das WuS hat dafür zu sorgen, dass sich die für die IK erforderlichen Einrichtungen, Ausrüstungen und Hilfsmittel in ordnungsgemäßem Zustand befinden und dass die IK in deren Handhabung unterwiesen sind.

Anlegbare Ausrüstungen und Hilfsmittel müssen so beschaffen und angelegt sein, dass die Bewegungsfreiheit, insbesondere die der Hände, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, beeinträchtigt wird.

Die IK haben die zur Verfügung gestellten Ausrüstungen und Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu nutzen.

2 Grundausrüstung der Interventionskraft (IK)

IK müssen im Einsatz mindestens über die folgende Ausrüstung verfügen:

- der jeweiligen Witterung angepasste Bekleidung
- stabiles Schuhwerk
- Ersatzbrille (für Träger von Sehhilfen)
- Taschenlampe
- Dienstausweis
- Handfunkgerät, Mobiltelefon oder anderes dem Einsatz entsprechendes Kommunikationsgerät
- Armbinde mit fluoreszierender Aufschrift „Sicherheitsdienst“ (Empfehlung)
- Armbanduhr
- Notizblock
- Schreibgerät

Anhang C (informativ) – Beispiele zur Schlüsselverwaltung

Im Rahmen der Schlüsselaufbewahrung können mechanische, elektromechanische und elektronische Systeme eingesetzt werden.

Mechanische Aufbewahrungssysteme sind beispielsweise Schlüsselschränke die durch ein Schloss z.B. mit Profilzylinder gesichert sind. Die Verriegelung des Schlosses erfolgt mechanisch.

Elektromechanische Aufbewahrungssysteme verfügen neben dem mechanischen System über ei-

ne zusätzliche elektromechanische Verriegelungseinrichtung (z.B. elektromechanisches Schloss), die elektrisch angesteuert wird. Erst wenn die elektromechanische Verriegelung freigeschaltet ist, kann mit Hilfe eines Schlüssels das eigentliche Schlüsselbehältnis, in dem sich der Objektschlüssel befindet, geöffnet werden. Die Freischaltung der elektromechanischen Verriegelung kann automatisch durch eine im Objekt installierte Einbruch- und/oder Brandmeldeanlage, ferngesteuert durch die Polizei oder ein Wach- und Sicherheitsunternehmen erfolgen. Zu den elektromechanischen Systemen zählen z.B. Schlüsseldepots gemäß VdS 2350 (siehe auch VdS 2139). In diesen Richtlinien sind Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Schlüsseldepots geregelt.

Elektronische Schlüsselaufbewahrungssysteme verfügen über eine Bedieneinrichtung (z.B. Tastatur) in Verbindung mit einer mechanischen „Halteinrichtung“ für die Schlüssel oder Schlüsselbunde. Über die Bedieneinrichtung wird die mechanische Verriegelung der Schlüssel nur bei eindeutiger Legitimation des Anwenders freigegeben (z.B. durch Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer). Die Legitimation kann wahlweise über Tastatur, Karte, Transponder oder ein biometrisches System erfolgen.

Die Schlüsselverwaltung ist abhängig vom eingesetzten System (Ein- und Auslagerung der Schlüssel mit Art und Umfang erforderlicher Aufzeichnungen sowie die weitere Handhabung bei Einsatz des entliehenen Schlüssels) zu regeln.

Bei mechanischen Systemen ist die Ein- und Ausgabe der Schlüssel oder Schlüsselbunde mindestens durch handschriftliche Aufzeichnungen in einem Schlüsselbuch zu dokumentieren.

Im Falle der Schlüsselverwaltung durch elektromechanische oder elektronische Systeme wird die elektronische Freigabe bzw. Scharfschaltung über den Übertragungsweg an die überwachende Stelle weitergeleitet. Eine Scharfschaltung darf nur bei einer Klarmeldung über das Vorhandensein des deponierten Schlüssels und nach Verriegelung des Schlüsseldepots erfolgen. Die Zustandsmeldungen werden automatisch (in der Regel mittels PC) erfasst oder direkt durch einen Protokolldrucker dokumentiert. Weitere Kriterien, wie die Art der Legitimation und der Zugriff auf bestimmte Schlüssel, können abhängig vom eingesetzten System in der angegebenen Weise aufgezeichnet werden.

Beispiel für die Schlüsselverwaltung in der ständig besetzten Interventionsstelle (siehe Bild 1)

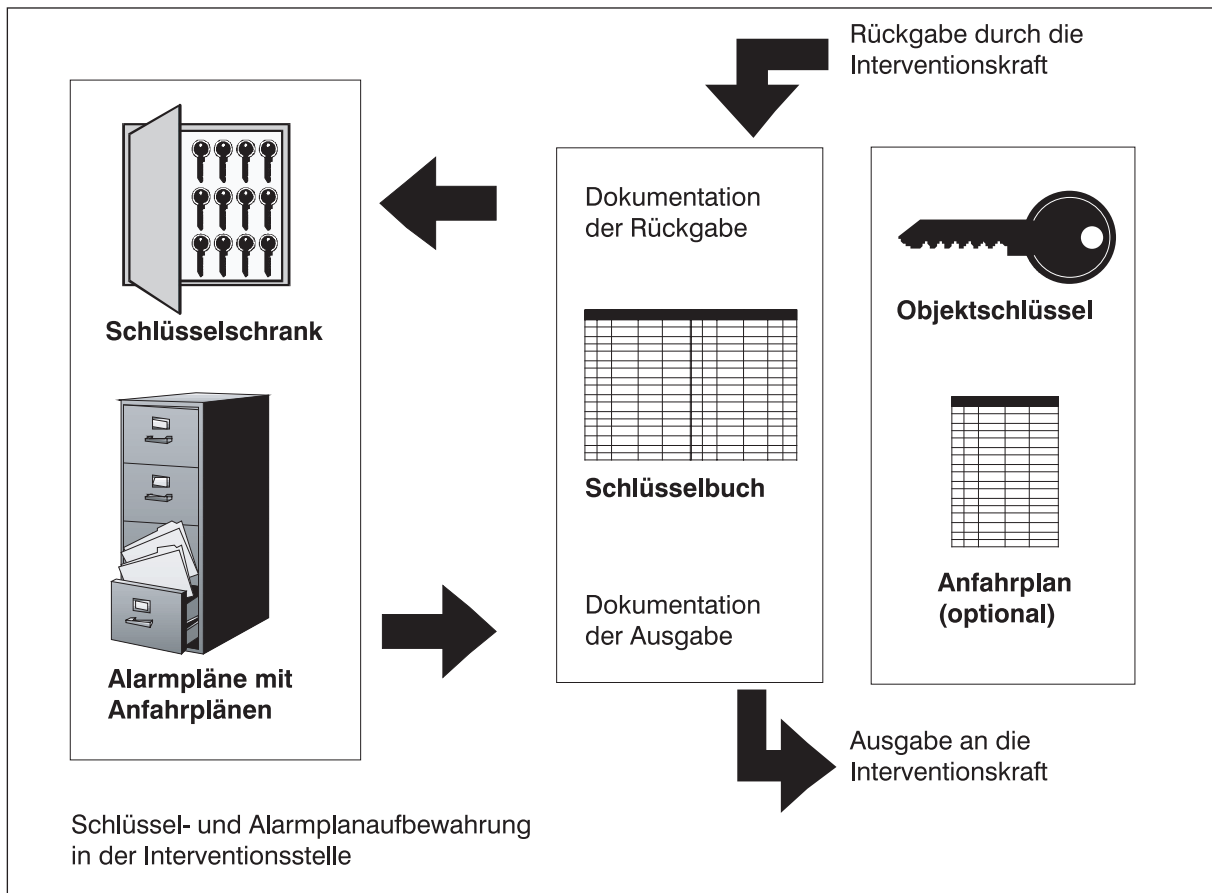


Bild 1: Beispiel für die Schlüsselverwaltung in der ständig besetzten Interventionenstelle

Ausgabe und Rückgabe sowie Überwachung der Überfälligkeit darf ausschließlich durch den bzw. die Schlüsselverantwortlichen erfolgen und sind zu dokumentieren (z.B. im Schlüsselbuch)!

Im Schlüsselbuch werden die Schlüssel-Kennnummer, das Datum und die Uhrzeit der Aus- sowie Rückgabe der Schlüssel, die Anfahrpläne, der Name des Schlüsselverantwortlichen und der IK aufgezeichnet. Weiterhin wird spätestens bei jedem Schichtwechsel in der Interventionenstelle eine Bestandsaufnahme der eingelagerten und ausgegebenen Schlüssel sowie Anfahrpläne durchgeführt. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme ist durch das wechselnde Personal der Interventionenstelle im Schlüsselbuch mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu dokumentieren. Hierbei sind die noch nicht beendeten Interventionen aufzuführen.

Die Vollständigkeit der Schlüssel und Anfahrpläne ist bei Rückgabe zu prüfen. Beschädigungen oder Verluste sind zu protokollieren. Bei Verlusten sind umgehend Ermittlungen aufzunehmen. Die Ermittlungsergebnisse sind zu protokollieren. Verluste sind dem betroffenen Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Anhang D (normativ) – Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Inter- ventionenstellen (IS)

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Anerkennung von Interventionenstellen (IS) akzeptiert:

- Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.
Anmerkung: Zertifizierungsstellen, die von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.
- Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Interventionenstelle (IS) durch das Zertifikat erfasst wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungs-

stelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen. Ferner darf der Geltungsbereich des Zertifikats keine Ausschlüsse aufweisen.

- c) Das WuS weist der VdS-Zertifizierungsstelle nach, dass die jährlichen Überwachungsaudits durchgeführt werden (durch Zusendung von Kopien der Auditberichte oder Bestätigung des Zertifizierers).
- d) In begründeten Fällen (z.B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien) wird das WuS aufgefordert, der VdS-Zertifizierungsstelle Einsicht in seine Dokumentation (QM-Handbuch, Verfahrensanweisungen, etc.) zu gewähren. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der Richtlinien VdS 2172 berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel drei Monate) umgesetzt werden müssen.

Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, wird die Prüfung der QM-Dokumentation auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VdS 2172 im Rahmen der QM-Systemaudits durchgeführt. Außerdem wird mit dem Auftraggeber der erforderliche Geltungsbereich des QM-Zertifikats abgestimmt. Ferner können die Prüfungen des WuS vor Ort mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.

Anhang E (informativ) – Schulungsmaßnahmen und Qualifikationen für Interventionskräfte

1 Empfohlene Schulungsinhalte für Interventionskräfte

1.1 Rechtliche Grundlage der Interventionstätigkeit

Im Schulungsteil „Rechtliche Grundlagen der Interventionstätigkeit“ soll der Teilnehmer in die Lage versetzt werden, seine Tätigkeit als IK auf der Grundlage von Recht und Gesetz auszuüben und die Rechte, Pflichten und Grenzen seiner Tätigkeit kennen zu lernen.

Schulungsinhalte:

- Abgrenzung von öffentlichen und privatem Recht
- Privatrechtliche Tätigkeitsgrundlagen zum Schutz von Eigentum und Besitz

- Grundzüge des Straf- und Verfahrensrechts
- Arbeits- und Gesundheitsschutz anhand ausgewählter Unfallverhütungsvorschriften

1.2 Umgang mit Menschen

Im Schulungsteil „Umgang mit Menschen“ soll der Teilnehmer mit menschlichen Verhaltensweisen vertraut gemacht werden, die für die Ausführung seiner Tätigkeit von Bedeutung sind.

Schulungsinhalte:

- Verhaltensweisen von Menschen in verschiedenen Situationen
- Grundsätze im Umgang mit Menschen/ Kenntnis von Fehlerquellen
- Grundsätze der Kommunikation/Werkzeug Sprache

1.3 Dienstkunde (taktische Handlungsgrundsätze)

Im Schulungsteil „Dienstkunde“ sollen dem Teilnehmer die erforderlichen Kenntnisse für die Aufgaben der Interventionstätigkeit vermittelt werden.

Schulungsinhalte:

- Verhaltens- und Handlungsgrundsätze auf dem Wege zum und am Interventionsort
- Melde- und Berichtswesen
- Zusammenarbeit mit Polizei, Behörden, Organisationen und anderen Hilfskräften
- Grundsätze der Eigensicherung/Schutzmaßnahmen

1.4 Technische Hilfsmittel und Kommunikationstechnik

Im Schulungsteil „Technische Hilfsmittel und Kommunikationstechnik“ sollen dem Teilnehmer Kenntnisse für den sachgerechten Einsatz von Hilfsmitteln und Technik im Rahmen der Interventionstätigkeit vermittelt werden.

Schulungsinhalte:

- Verschiedene Sicherungseinrichtungen/GMA
- Meldesysteme und Beobachtungseinrichtungen
- Aufbau, Wirkungsweise und Grenzen der eingesetzten Kommunikationstechnik
- Grundkenntnisse im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz/Handhabung von Feuerlöschgeräten
- Einrichtungen und Hilfsmittel zur Eigensicherung/persönliche Schutzausrüstung
- Zugangs- und andere Kontrollsysteme

2 Organisatorische und methodische Hinweise

Die Absolvierung des Unterrichtsverfahrens nach § 1 ff Bewachungsverordnung wird ebenso vorausgesetzt wie die regelmäßige Teilnahme an Fahrsicherheitsausbildungen.

Die unter Abschnitt 1.1 bis 1.4 genannten Schulungsinhalte basieren insgesamt auf einem Schulungsumfang von 24 Unterrichtsstunden bei einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten je Unterrichtsstunde. Als Abschluss und Nachweis der Qualifizierung erfolgt eine schriftliche Wissensfeststellung über 45 Minuten. Nach Abschluss der Wissensfeststellung werden die Lösungen gemeinsam mit den Kandidaten erörtert.

Hinweise zum Auftragsformular

Lesen Sie bitte – **bevor Sie das Auftragsformular ausfüllen** – die „Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen - Interventionsstellen - (VdS 2172) und diese Hinweise sorgfältig durch. Die Nummerierung folgt der des Auftragsformulars.

- ① Wird mit diesem Auftrag gleichzeitig auch die Anerkennung einer NSL beauftragt, gelten zusätzlich die Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen – Notruf- und Service-Leitstellen (NSL), VdS 2153.
- ② Für eigenständige IS (ohne eigene räumlich zugeordnete NSL) muss ein Kooperationsvertrag mit einer VdS-anerkannten NSL nachgewiesen werden. In Anhang A wird schematisch gezeigt, welche Konfigurationen von NSL und IS möglich sind.
- ③ Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
- ④ Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (Erstanerkennung/Verlängerung/Änderung). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Richtlinien unter Abschnitt 6. Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt zu werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigelegte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Anhang F – Auftragsformular

Auftrag zur			
<input type="checkbox"/> Anerkennung als WuS zum Betreiben einer IS ① <input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. W _____ <input type="checkbox"/> Änderung der Firmierung/des Standorts, Anerkennungs-Nr. W _____ <input type="checkbox"/> Änderung der verantwortlichen Person, Anerkennungs-Nr. W _____ <input type="checkbox"/> Sonstige Änderung: _____, Anerkennungs-Nr. W _____			
(Zutreffendes bitte ankreuzen)			
1	Auftraggeber (Firmensitz)		
	Firmenname		
	Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenhandelsges.)		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
2	Betriebsstätte des Auftraggebers		
	Der Auftraggeber beabsichtigt, eine IS zu betreiben:		
	<input type="checkbox"/> in seiner Betriebsstätte am Firmensitz gemäß Ziffer 1 <input type="checkbox"/> in einer juristisch unselbstständigen Betriebsstätte an anderer Stelle als am Firmensitz gemäß Ziffer 1:		
	Firmenname		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
3	Vertragliche Vereinbarung zur Intervention mit Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) ②		
	Firmenname		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
4	Der Auftraggeber führt Interventionsdienste durch, seit		
5	Der Auftraggeber ist hauptsächlich tätig als		
6	Verantwortliche Person in der IS		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung		
	Ausbildung ③		
	Bisherige Berufspraxis (Art und Dauer)		

7	<p>Beigefügte Unterlagen ⑥</p> <p>Folgende Unterlagen sind dem Auftrag beigefügt:</p> <p>Eintragung ins Handels-/Gesellschafts-/Genossenschafts-/Gewerberegister bzw. Gewerbezentralregisterauszug <input type="checkbox"/></p> <p>Nachweis über die Gewerbeerlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung <input type="checkbox"/></p> <p>Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass alle Mitarbeiter entsprechend § 9 Bewachungsverordnung gemeldet sind <input type="checkbox"/></p> <p>Nachweis über die Qualifikation zur NSL-FK gemäß VdS 2237 für die verantwortliche Person..... <input type="checkbox"/></p> <p>Nachweis über die Qualifikation der IK gemäß Abschnitt 5.5.3 <input type="checkbox"/></p> <p>Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 für die IS(siehe auch Anhang D) <input type="checkbox"/></p> <p><i>Hinweis: Diese Anforderung gilt seit 01.05.2005. Bereits VdS-erkannte Unternehmen, deren Anerkennung nach dem 01.05.2005 abläuft, müssen den Nachweis zusammen mit dem dann erforderlichen Verlängerungsauftrag erbringen.</i></p> <p>Nachweis, dass im Unternehmen mindestens die gemäß Abschnitt 5.5 geforderte Anzahl an IK mit ausreichender Qualifikation beschäftigt ist <input type="checkbox"/></p> <p>Nachweis, dass in der IS entsprechend der vertraglich vereinbarten Zeiträume zur Intervention die geforderte Anzahl an Einsatzfahrzeugen und IK vorhanden und verfügbar ist <input type="checkbox"/></p> <p>Beschreibung des Verfahrens, wie die Zuverlässigkeit des Personals festgestellt und beurteilt wird <input type="checkbox"/></p> <p>Grundrisszeichnung der IS mit Angaben über die Ausführung von Wänden, Fenstern, Decken, Böden sowie technischer Einrichtungen und der Art der Schlüsselaufbewahrung oder Installationsattest VdS 2170 der VdS-erkannten EMA <input type="checkbox"/></p> <p>Verfahrensweisung für die Verwaltung der Objektschlüssel durch die IS <input type="checkbox"/></p>
8	<p>Verpflichtungen</p> <p>Die „Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen, Interventionsstellen (IS)“, VdS 2172 sowie die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.</p>
	<p>_____</p> <p>Datum Firmenstempel/Unterschrift des Auftraggebers</p>



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.